

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/12497 –**

Unternehmensbesteuerung in der Rezession

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Unternehmenssteuerreform entstammt einer Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs. Sie ist daher dringend dahingehend darauf zu überprüfen, inwieweit sie eine konjunkturelle Erholung begünstigt, bzw. ob sie Elemente beinhaltet, die einem wirtschaftlichen Aufschwung im Wege stehen. Diese Frage ist gerade jetzt von besonderer Bedeutung, da eine Besteuerung an der falschen Stelle die Rezession verstärken und damit zusätzliche Arbeitsplätze gefährden könnte.

1. Haben sich die von der Bundesregierung in dem Gesetzentwurf zur Unternehmenssteuerreform vorgelegten Zahlen zu den Be- und Entlastungswirkungen der einzelnen Maßnahmen bestätigt, und wie stellen sich im Vergleich dazu die tatsächlichen Werte dar?

Die Angaben zu den Be- und Entlastungswirkungen ergeben sich aus einem Vergleich der Steuerbelastung nach bisherigem und nach neuem Recht. Solche Schätzungen sind grundsätzlich nicht anhand von Ist-Ergebnissen überprüfbar, weil Veranlagungen nur nach dem jeweils geltenden Recht durchgeführt werden, nicht aber nach früherer, im Veranlagungszeitraum nicht mehr anzuwendender Rechtslage.

Die Unternehmensteuerreform ist zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten (Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009). Die steuerstatistischen Daten zum Veranlagungszeitraum 2008 nach neuer Rechtslage entsprechend der Unternehmensteuerreform werden frühestens im Jahr 2012 vorliegen.

2. Wie hat sich seit Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform das Steueraufkommen aus der Unternehmensbesteuerung geändert, und wie stellen sich die entsprechenden Zahlen bezogen auf die letzten 5 Jahre dar?

Aussagen über die Entwicklung der unternehmerischen Einkünfte im Rahmen der Einkommensbesteuerung sind aufgrund der synthetischen Einkommensteuer nur sehr eingeschränkt möglich. Das Kassenaufkommen der veranlagten Einkommensteuer wird einerseits nicht nur aus der Besteuerung unternehmerischer Einkünfte gespeist und andererseits durch die Erstattung überzahlter Lohnsteuerabzüge im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagungen gemindert.

Die Entwicklung des Kassenaufkommens der veranlagten Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer nach Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform im Jahr 2008 und in den fünf Vorjahren ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

	veranlagte Einkommensteuer	Körperschaftsteuer	Gewerbesteuer brutto
– in Mio. Euro –			
2003	4 568	8 275	24 139
2004	5 394	13 123	28 373
2005	9 765	16 333	32 129
2006	17 566	22 898	38 369
2007	25 027	22 929	40 116
2008	32 685	15 868	41 083

3. Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung Regelungen innerhalb der Unternehmenssteuerreform, die einen Aufschwung behindern bzw. die Rezession verstärken könnten, und wenn ja, um welche handelt es sich, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Die Unternehmensteuerreform entspricht dem weltweit vorherrschenden Trend, die Steuersätze zu senken und die Bemessungsgrundlage zu verbreitern. Damit gewinnt die Bundesrepublik Deutschland an Attraktivität sowohl bei inländischen als auch bei ausländischen Unternehmen und Investoren. Angesichts der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise gibt die Unternehmensteuerreform durch die Entlastung um rd. 5 Mrd. Euro den deutschen Unternehmen eine wichtige Hilfe zur Krisenbewältigung.

Zu den Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen vgl. auch die Antwort zu Frage 4.

Die Bundesregierung prüft im Hinblick auf die aktuelle Konjunkturkrise mittelstands- und arbeitsplatzfördernde Änderungen bei den Regelungen zur Zinsschranke und zum Mantelkauf.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die konjunkturellen Auswirkungen der einzelnen zur Gegenfinanzierung der Unternehmenssteuerreform beschlossenen Maßnahmen, wie z. B. Zinsschranke, Mantelkauf-Regelung, Funktionsverlagerung, Hinzurechnungsbesteuerung etc.?

Ein konjunktureller Einbruch ist nicht gleichbedeutend damit, dass alle Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland Verluste erwirtschaften. Bei vielen Unternehmen ist das Betriebsergebnis weiterhin positiv, aber teilweise geringer als zuvor. Diese Gewinnunternehmen profitieren von der starken Verringerung der Steuersätze im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 (Senkung der nominalen Belastung von Kapitalgesellschaften auf 29,83 Prozent (bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 Prozent) sowie Einführung eines Thesaurierungssatzes für Personenunternehmen in Höhe von 29,80 Prozent inkl. Solidaritätszuschlag). Gleichwohl prüft die Bundesregierung derzeit, ob zeitlich befristet krisenbedingte Änderungen der Unternehmensteuerreform notwendig sind.

Zu den konjunkturellen Auswirkungen der auch der Finanzierung der Tarifentlastung dienenden Maßnahmen ist Folgendes auszuführen:

– Zinsschranke

Da es erst frühestens im Jahr 2012 Ist-Daten aus dem Besteuerungsverfahren geben wird, mit denen Aussagen über die Wirkungen der Zinsschranke getroffen werden können, kann nur auf Untersuchungen auf Schätzbasis zurückgegriffen werden.

Eine solche Analyse wurde kürzlich vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) Berlin veröffentlicht (Bach, S. und Buslei, H.: Empirische Analysen zur Zinsschranke auf Grundlage von Handelsbilanzdaten, DIW Berlin, Research Notes 30. März 2009). Basierend auf neuesten Handelsbilanzdaten von 2006 kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Zinsschranke nur bei einer verschwindend kleinen Zahl von Unternehmen – nach den DIW-Berechnungen nur 625 – zu Belastungen führt. Darüberhinaus kommt das DIW in seiner Simulation eines Gewinnrückgangs zu dem Ergebnis, dass sich die Zahl der belasteten Unternehmen kaum ändert.

Eine Studie der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft („Unternehmenssteuerreform 2008: Zinsschranke und Hinzurechnung schaffen Überlast“, 2008) schätzt die Auswirkungen der Zinsschranke mit einer Größenordnung von 1 500 betroffenen Unternehmen im Zusammenhang mit einer Krisensituation kritischer ein.

– Mantelkauf-Regelung

Belastbare Ist-Zahlen liegen auch hier noch nicht vor. Die Bundesregierung prüft derzeit die Einführung einer zeitlich befristeten Sanierungsklausel, die im Interesse eines Erhalts von Arbeitsplätzen einen großzügigeren Verlustabzug vorsieht.

– Funktionsverlagerung

Die – typischerweise überwiegend Großunternehmen betreffenden – Regelungen zur Funktionsverlagerung sollen einen fairen Besteuerungsanteil des deutschen Fiskus gewährleisten, insbesondere, wenn in der Bundesrepublik Deutschland geschaffene immaterielle Werte (Patente, Wissen oder Markenrechte) konzernintern und profitabel im Ausland genutzt werden. Unmittelbar konjunkturelle Auswirkungen sind nicht erkennbar.

– Hinzurechnungsbesteuerung

Die gewerbesteuerliche Hinzurechnungsregelung des § 8 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) dient zur Verstärkung der kommunalen Einnahmen und damit auch der Ausgaben. Da die Gemeinden ein wichtiger Auftraggeber des Mittelstands sind, profitieren auch der industrielle Mittelstand und das Handwerk insbesondere in der aktuell schwierigen Konjunkturlage.

Neuregelung durch Unternehmensteuerreform: Statt 50 Prozent der gezahlten Dauerschuldzinsen (Kredite mit Laufzeit über einem Jahr) hinzuzurechnen,

werden nur noch 25 Prozent aller Zinsen hinzugerechnet. Um Gestaltungen zu vermeiden, werden dabei auch die Finanzierungsanteile von Fremdkapitalsubstituten (Mieten, Pachten usw.) von der Hinzurechnung erfasst. Zudem wurde ein Freibetrag von 100 000 Euro eingeführt, von dem vor allem mittelständische Unternehmen profitieren dürften.

5. Wie hat sich seit Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform die Anzahl der in der Bundesrepublik Deutschland von Privatpersonen bzw. Firmen angemeldeten Patente verändert, und wie stellen sich im Vergleich dazu die entsprechenden Zahlen seit 2005 dar?

Nachfolgend werden die Patentanmeldungen beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) für die Jahre 2004 bis 2008 dargestellt. Eine Trennung der angemeldeten Patente von Privatpersonen und Firmen kann wegen fehlender Daten nicht vorgenommen werden:

Jahr	Patentanmeldungen
2004	60 085
2005	60 222
2006	60 585
2007	60 992
2008	62 417

6. Wie hat sich seit Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform die Gesamtsumme der von Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland erwirtschafteten Gewinne verändert, und wie stellen sich die entsprechenden Zahlen bezogen auf die letzten 5 Jahre dar?

Der Zeitraum seit Inkrafttreten der Steuerreform (1. Januar 2008) ist noch zu kurz, um belastbare Aussagen über die Auswirkungen auf die Unternehmensgewinne treffen zu können. Gemäß den Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung stiegen die Unternehmens- und Vermögenseinkommen in den vergangenen fünf Jahren im Durchschnitt um 7 Prozent pro Jahr. Die Gewinnentwicklung dürfte zum einen mit den Anstrengungen der Unternehmen zur Konsolidierung ihrer Bilanzen im Zusammenhang stehen. Zum anderen wurde die Verbesserung der Ertragslage der Unternehmen auch durch das hohe Maß an Lohnzurückhaltung bewirkt. Allerdings ist die Gewinnentwicklung in starkem Maße durch zyklische Einflüsse geprägt. So dürfte vor allem der starke wirtschaftliche Abschwung im vergangenen Jahr den Gewinnanstieg gedämpft haben.

Unternehmens- und Vermögenseinkommen					
Jahr	2004	2005	2006	2007	2008
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	14,5	5,9	8,7	4,5	1,7

7. In wie vielen Fällen wird in der Bundesrepublik Deutschland Gewerbesteuer von Unternehmen mit einem negativen Betriebsergebnis bzw. Gewinn erhoben, und auf welche Summe belaufen sich die entsprechenden Einnahmen?

Die Gewerbesteuerstatistik 2004 ist die neueste amtliche Gewerbesteuerstatistik. Aus ihr kann entnommen werden, dass 10 517 Gewerbebetriebe oder 1,02 Prozent aller Gewerbebetriebe allein wegen der Hinzurechnungen einen positiven Steuermessbetrag ausweisen. Bei Anwendung des gewogenen Durchschnittshebesatzes laut Realsteuervergleich auf den Steuermessbetrag, kann eine Steuerschuld von rd. 3,1 Mrd. Euro abgeleitet werden.

Steuerpflichtige	Steuermessbetrag > 0				nachrichtlich:	
					gewogener Durchschnittshebesatz laut Realsteuervergleich	abgeleitete Steuerschuld
	Anzahl	Anteil	1 000 Euro	Anteil	1 000 Euro	
mit Gewinn < 0	10 517	1,02 %	798 674	10,89 %	388 %	3 098 857
mit Gewinn = 0	501	0,05 %	1 987	0,03 %	388 %	7 710
mit Gewinn > 0	1 021 784	98,93 %	6 531 385	89,08 %	388 %	25 341 775
insgesamt	1 032 802	100,00 %	7 332 047	100,00 %	388 %	28 448 341

8. Wie hat sich seit Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl so genannter Mantelkäufe verändert, und wie stellen sich im Vergleich dazu die entsprechenden Zahlen bezogen auf die letzten 5 Jahre dar?

Zu diesem Sachverhalt liegen keine amtlichen Statistiken vor.

9. Welche Praxiserfahrungen hat die Bundesregierung mit der so genannten Zinsschranke, der Mantelkauf-Regelung, der Funktionsverlagerung bzw. der Hinzurechnungsbesteuerung gemacht, haben die einzelnen Maßnahmen sich nach Ansicht der Bundesregierung jeweils bewährt, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Die genannten Regelungen wurden im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 als Gegenfinanzierungsmaßnahmen zur Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 Prozent auf 15 Prozent neu eingeführt bzw. modifiziert. Da die Neuregelungen erst ab dem Veranlagungszeitraum 2008 gelten, liegen der Bundesregierung insgesamt bislang keine belastbaren Erfahrungswerte aus der Praxis vor. Siehe außerdem die Antwort zu Frage 4.

Erste Studien weisen darauf hin, dass sich zahlreiche Unternehmen durch Verstärkung des Eigenkapitals auf die Zinsschranke eingestellt haben. Dies trägt zu einer Verringerung der Krisenanfälligkeit der Unternehmen bei.

Bei der Hinzurechnungsbesteuerung dürfte die Einführung des neuen Hinzurechnungsfreibetrags in Höhe von 100 000 Euro in der Besteuerungspraxis für viele Unternehmen zu erheblichen Erleichterungen führen.

10. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Summe der von Unternehmen steuerlich geltend gemachten Abschreibungen auf Investitionen verändert, und wie stellen sich die entsprechenden Zahlen bezogen auf die letzten 5 Jahre dar?

Die nachfolgenden Angaben wurden aus der Anlage St (Statistik) entnommen. Die entsprechenden Daten zu den Abschreibungen werden im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteueranmeldung erhoben. Bisher liegen die hier

relevanten Steuerstatistiken (Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer) nur alle drei Jahre vor, jeweils mit einer zeitlichen Verzögerung von etwa vier bis fünf Jahren. Daher können Angaben über die Höhe der Abschreibungen nur für das Jahr 2004 gemacht werden.

Da die Angaben der Anlage St nicht für die Steuerfestsetzung relevant sind, ist ihre Güte geringer als die anderer Statistiken, deren Daten für das Besteuerungsverfahren benötigt werden. Die Daten zur Körperschaftsteuer liegen aufgrund von noch nicht abgeschlossenen internen Plausibilitätsprüfungen des Statistischen Bundesamtes noch nicht vor.

Abschreibungen (2004)	
Personengesellschaften	41,1 Mrd. Euro
Einzelunternehmen	13,0 Mrd. Euro

11. Wie hat sich seit Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform die Summe der steuerlich geltend gemachten Verlustvorträge geändert, und wie stellen sich die entsprechenden Zahlen bezogen auf die letzten 5 Jahre dar?

Bisher liegen die hier relevanten Steuerstatistiken (Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer) nur alle drei Jahre vor, jeweils mit einer zeitlichen Verzögerung von etwa vier bis fünf Jahren. Daher können Angaben über die Höhe der Verlustvorträge nur für das Jahr 2004 gemacht werden. Für die Einkommensteuer werden seit der Statistik 2001 keine amtlichen Daten erhoben, sondern nur für die Körperschaft- und die Gewerbesteuer:

Gewerbesteuerstatistik 2004		
Vortragsfähiger Verlust zum 31. Dezember 2004 nach Rechtsformen		
Rechtsformen	vortragsfähiger Verlust zum 31. Dezember 2004	
	Anzahl	1 000 Euro
Einzelgewerbetreibende	387 461	18 260 099
Personengesellschaften u. Ä.	120 833	145 074 409
Kapitalgesellschaften ¹	500 825	387 894 588
Übrige juristische Personen	19 186	17 817 255
Insgesamt	1 028 305	569 046 351
¹ Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit		
Körperschaftsteuerstatistik 2004		
Verbleibende Verlustvorträge der unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen zum 31. Dezember 2004	Anzahl	1 000 Euro
	459 846	473 124 000
Statistisches Bundesamt 2009		

12. Wie haben sich die Lohnstückkosten in der Bundesrepublik Deutschland seit Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform geändert?

Im Jahresdurchschnitt 2008 sind die Lohnstückkosten um 2,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Dies hängt vor allem mit den deutlichen Tariflohnerhöhungen im vergangenen Jahr zusammen. Die Auswirkungen der Unternehmensteuerreform auf die Lohnstückkosten in der Bundesrepublik Deutschland lassen sich nicht isoliert quantifizieren.

13. Wie hat sich die Anzahl der Insolvenzen in der Bundesrepublik Deutschland seit Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform geändert, und wie stellen sich die entsprechenden Zahlen bezogen auf die letzten 5 Jahre dar?

Nachfolgend werden die Insolvenzen für die Jahre 2004 bis 2008 dargestellt. Es handelt sich um Daten des Statistischen Bundesamtes Deutschland.

Jahr	Insolvenzen	
	Gesamt	davon Unternehmensinsolvenzen
2004	118 274	39 213
2005	136 554	36 843
2006	161 430	34 137
2007	164 597	29 160
2008	155 202	29 291

14. Wie hat sich die Anzahl der Arbeitsplätze in Unternehmen seit Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform geändert, und wie stellen sich die entsprechenden Zahlen bezogen auf die letzten 5 Jahre dar?

Es liegen keine Statistiken über die tatsächliche Anzahl der Arbeitsplätze in Unternehmen vor. Zur Beantwortung wurden deshalb die statistischen Daten zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Männer, Frauen, Deutsche und Ausländer) herangezogen. Es handelt sich um Daten der Bundesagentur für Arbeit.

Jahr	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (insgesamt) (Durchschnitt aus den statistisch ermittelten Daten der einzelnen Quartale)
2004	26 562 608
2005	26 237 415
2006	26 449 494
2007	27 027 200
2008	27 341 196

15. Wie hat sich die Anzahl der offenen Arbeitsstellen in Unternehmen seit Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform geändert, und wie stellen sich die entsprechenden Zahlen bezogen auf die letzten 5 Jahre dar?

Nachfolgend werden die dem Arbeitsamt gemeldeten Arbeitsstellen für die Jahre 2004 bis 2008 dargestellt. Es handelt sich um Daten der Bundesagentur für Arbeit.

Zusätzlich werden die Daten über die gesamten Stellenangebote (beinhalten auch die nicht dem Arbeitsamt gemeldeten Arbeitsstellen) aufgelistet. Diese ergeben sich aus den durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung regelmäßig erfolgten repräsentativen Umfragen bei Betrieben und Verwaltungen zum gesamten Stellenangebot und zu Stellenbesetzungsvorgängen.

Jahr	Gemeldete Stellen (Jahresdurchschnitt)	Stellenangebot insgesamt (jeweils Durchschnitt IV. Quartal)
	Durchschnittsbestand in 1 000	
2004	286	729
2005	413	1 113
2006	564	1 371
2007	621	1 222
2008	569	1 091

16. Welche Änderungen wurden seit Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform an den für die Unternehmensbesteuerung relevanten Gesetzen durchgeführt, um welche hat es sich dabei gehandelt, und welche Be- bzw. Entlastungswirkung war damit jeweils verbunden?

Durch die Unternehmensteuerreform 2008 geschaffene Neuregelungen wurden im Wesentlichen wie folgt geändert bzw. angepasst (Be- bzw. Entlastungswirkung als volle Jahreswirkung):

- Der Finanzierungsanteil bei Mieten für unbewegliche Wirtschaftsgüter wurde von 75 Prozent auf 65 Prozent gesenkt, § 8 Nummer 1 Buchstabe e GewStG wurde im Jahressteuergesetz (JStG) 2008 vom 20. Dezember 2007 entsprechend angepasst.

Entlastung: 70 Mio. Euro

- Im Rahmen des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes (FMStG) vom 17. Oktober 2008 wurde u. a. die Anwendung der § 8c Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) und § 10a GewStG für Erwerbe durch den Finanzmarktstabilisierungsfonds eingeschränkt. Da der Fonds nicht steuerpflichtig ist, ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.
- Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 wurde durch das Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen vom 12. August 2008 § 8c Absatz 2 KStG neu eingefügt. Wagniskapitalgesellschaften nach dem Wagniskapitalbeteiligungsgesetz (WKBG) können danach trotz schädlichen Beteiligungserwerbs einen anteiligen Verlustabzug in Höhe der stillen Reserven des inländischen Betriebsvermögens vornehmen. Die Vorschrift steht noch unter dem Genehmigungsvorbehalt der Europäischen Kommission. Nach dem Vorliegen der EU-rechtlichen Genehmigung ist die Maß-

nahme unter Berücksichtigung der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Situation neu zu beziffern.

- Durch folgende nicht bezifferbare Neuregelungen im Rahmen des JStG 2009 vom 19. Dezember 2008 wurden außerdem steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten eingeschränkt:

§ 2 Absatz 4 des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG), wonach die Folgen eines schädlichen Beteiligungserwerbs im Sinne des § 8c KStG nicht mehr durch eine steuerlich auf einen Zeitpunkt vor dem schädlichen Beteiligungserwerb rückbezogene gewinnrealisierende Umwandlung abgemildert oder sogar gänzlich beseitigt werden können.

§ 10a GewStG, demzufolge Kapitalgesellschaften nicht mehr den ganzen Betrieb auf eine Personengesellschaft ausgliedern können, um die gewerbesteuerlichen Verluste in eine Personengesellschaft zu transferieren und anschließend die Anteile an der Kapitalgesellschaft zu übertragen, ohne dass die gewerbesteuerlichen Verluste im ausgegliederten Betrieb von § 8c Absatz 1 KStG betroffen sind, sowie

§ 4h Absatz 5 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG), wonach Entsprechendes auch hinsichtlich eines Zinsvortrags gilt.

Im Hinblick auf die Regelungen zu Funktionsverlagerungen in § 1 des Außensteuergesetzes (AStG) hat es seit Inkrafttreten der Unternehmensteuerreform keine gesetzlichen Änderungen im eigentlichen Sinne gegeben. Auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 1 Absatz 3 Satz 13 AStG hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Zustimmung des Bundesrats allerdings die Funktionsverlagerungsverordnung (vom 12. August 2008) erlassen.

Da die gesetzliche Neuregelung zur Abgeltungsteuer im Wesentlichen die Besteuerung des Privatanlegers und nicht die Unternehmensbesteuerung betrifft, bleibt sie bei der Beantwortung dieser Frage unberücksichtigt.

17. Wie viele so genannte Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur Unternehmenssteuerreform gibt es, und auf welche Regelungen beziehen diese sich jeweils?

Zur Unternehmensteuerreform 2008 ergingen folgende BMF-Schreiben:

- Schreiben betreffend die Zinsschranke (§ 4h EStG; § 8a KStG) vom 4. Juli 2008 (BStBl. I S. 718);
- Schreiben betreffend die Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften (§ 8c KStG) vom 4. Juli 2008 (BStBl. I S. 736);
- Anwendungsschreiben zur Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne (§ 34a EStG) vom 11. August 2008 (BStBl. I S. 838).

Daneben wurde das BMF-Schreiben zur Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb gemäß § 35 EStG durch ein BMF-Schreiben vom 24. Februar 2009 (BStBl. I S. 440) aktualisiert.

Zudem erging ein gleich lautender Ländererlass betreffend Anwendungsfragen zur Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen nach § 8 Nummer 1 GewStG vom 4. Juli 2008 (BStBl. I S. 730).

Schließlich wird derzeit ein BMF-Schreiben zu Funktionsverlagerungen erarbeitet. Eine Veröffentlichung ist für den Sommer dieses Jahres zu erwarten.

Hinsichtlich der Abgeltungsteuer wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

18. Wie stellt sich die Summe der im Rahmen der Unternehmenssteuerreform beschlossenen Belastungen im Vergleich zu dem Umfang der im Rahmen des Konjunkturpaketes II beschlossenen Maßnahmen dar?

Die Unternehmensteuerreform 2008 kann nur als Gesamtpaket betrachtet werden, was vor allem auch daran liegt, dass es in der Bundesrepublik Deutschland nicht die Unternehmensteuer gibt, sondern mit der Gewerbe-, der Körperschaft- und der Einkommensteuer drei Steuern für Unternehmen relevant sind. Insgesamt hat die Unternehmensteuerreform in der vollen Jahreswirkung zu Mindereinnahmen bei den öffentlichen Gebietskörperschaften in Höhe von rd. 5 Mrd. Euro geführt.

Die Mindereinnahmen infolge der steuerlichen Maßnahmen des Konjunkturpaketes II betragen rund 7,5 Mrd. Euro.

19. Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung Verbesserungsmöglichkeiten in der Unternehmensbesteuerung, und wenn ja, um welche handelt es sich dabei, und wenn nein, hält die Bundesregierung die Unternehmensbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland für perfekt?

Die Unternehmensteuerreform hat dazu beigetragen, den Steuer- und Wirtschaftsstandort „Deutschland“ attraktiver zu machen. Sie hat erhebliche Verbesserungen bei der Struktur der Unternehmensbesteuerung u. a. in folgenden Bereichen gebracht:

- Die Senkung der Thesaurierungsbelastung von Kapitalgesellschaften von 38,65 Prozent auf 29,83 Prozent (bei einem dem Durchschnittsniveau entsprechenden Hebesatz von 400 Prozent) stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Steuerstandorts, wobei wegen der von Kommune zu Kommune unterschiedlichen Hebesätze bei der Gewerbesteuer die Belastungssätze (Thesaurierungsbelastung von Kapitalgesellschaften) zwischen 22,8 Prozent und 33,3 Prozent liegen. Über 9 300 Gemeinden mit vielfach guter Infrastruktur haben eine Gesamtbelastung bis höchstens ca. 28 Prozent. Damit ist der deutsche Steuerstandort international gut aufgestellt.

Bei der Belastungswirkung der Gewinnbesteuerung von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen ist eine weitgehende Annäherung und insoweit Belastungsneutralität erreicht worden. Die steuerliche Gesamtbelastung von in Kapitalgesellschaften erwirtschafteten Gewinnen setzt sich zusammen aus der Belastung auf Unternehmens- und auf der Anteilseigner-Ebene. Auf der Grundlage eines dem Durchschnittsniveau entsprechenden Hebesatzes von 400 Prozent ergibt sich eine Gesamtbelastung in Höhe von 48,33 Prozent.

Damit hat die typische Gesamtbelastung von Gewinnen, die in Kapitalgesellschaften erwirtschaftet werden, die gleiche Größenordnung wie der Einkommensteuerhöchstsatz einschließlich Solidaritätszuschlag in Höhe von 47,48 Prozent.

Die Belastungsneutralität wird zusätzlich durch die neu für Personenunternehmen eingeführte Möglichkeit, thesaurierte Gewinne mit einem dem für Kapitalgesellschaften geltenden Thesaurierungssatz von 29,80 Prozent (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) zu versteuern, unterstützt.

- Der Erhalt und der Umbau der Gewerbesteuer stabilisiert die Einnahmen der Gemeinden und führt über die Spannweite der Gewerbesteuerhebesätze zu einem breit gefächerten Angebot an steuerlich attraktiven Investitionsmöglichkeiten für die Unternehmen.

Notwendige Fortentwicklungen und Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung, insbesondere an die aktuelle Wirtschaftslage, werden laufend geprüft.

